

Evaluation des Jugendstrafvollzugs: Begriffe und Konzepte¹

STEFAN SUHLING

In diesem Beitrag geht es um die Strukturierung des Themenfelds der Evaluation im Jugendstrafvollzug. Zentrale Begriffe wie Qualitätssicherung, Wirksamkeit, Effizienz, Wirkungs-, Leistungs- und Maßnahmeziele sowie Struktur- und Prozessqualität werden eingeführt. Optionen zur Messung dieser Konzepte werden skizziert. Auf konkrete Ergebnisse bisheriger Evaluationsuntersuchungen wird nicht eingegangen.

Evaluation und Qualitätssicherung

Wissenschaftliche Evaluation und Qualitätssicherung spielen in der heutigen Gesellschaft nicht nur im wirtschaftlichen Sektor, sondern auch in der öffentlichen Verwaltung eine immer wichtigere Rolle. Dahinter steckt die Bestrebung, Strukturen, Prozesse und Ergebnisse im Bereich des staatlichen Handelns transparent und messbar zu machen. Ziel ist auch die Idee, die Aufgabenerfüllung „besser“, also ziel-führender, wirksamer und kostengünstiger zu leisten.

Evaluation und Qualitätssicherung haben beide zum Ziel, „auf der Basis von empirisch feststellbaren Sachverhalten einen Vorgang zu bewerten [...] oder optimaler zu gestalten“ (Wottawa & Thierau, 2003, S. 43). Beide können sowohl von den Akteuren der Dienstleistungen selbst oder von externen Personen betrieben

werden. Qualitätssicherung geschieht dabei nicht zwangsläufig auf der Basis von Daten, die gemäß wissenschaftlichen Kriterien erhoben werden, während wissenschaftliche Evaluation per Definition die Bewertung des Evaluationsgegenstands durch die systematische Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden vornimmt (vgl. Gollwitzer & Jäger, 2007; Wottawa & Thierau, 2003). Maßnahmen der Qualitätssicherung begleiten häufig Prozesse oder Programme und haben insofern eine Nähe zur *formativen Evaluation*, die während der Implementationsphase des zu evaluierenden Projekts stattfindet. *Summative Evaluation* hingegen misst den Erfolg am Ende einer Maßnahme. Evaluationsergebnisse können (und sollten) gleichzeitig Anlass zur Qualitätssicherung oder Bestandteil dieser sein, indem zum Beispiel nach ungünstigen Evaluationsergebnissen Qualitätsbeauftragte eingeführt werden, regelmäßige Befragungen der Teilnehmer zur Zufriedenheit mit der Maßnahme stattfinden oder Maßnahmen der Supervision veranlasst werden.

¹ Der Aufsatz lehnt sich zu großen Teilen wörtlich an frühere bzw. aktuelle Veröffentlichungen an (Suhling, 2009, 2012).

Nach diesem hier nicht näher zu vertiefenden Verständnis ist Qualitätssicherung das umfassendere Konzept, das auch eine stärkere Nähe zum Alltags-handeln hat als wissenschaftliche Evaluation. Vorliegend sollen neben Evaluation also auch Supervision, Audits und „Inspektionen“ durch Personen oder Institutionen, die nicht dem zu bewertenden Programm bzw. der zu bewertenden Einrichtung angehören, als Maßnahmen der Qualitätssicherung verstanden werden.

Evaluation des Jugendstrafvollzugs

Gegenstand der Qualitätssicherung und Evaluation im Bereich der Strafrechtspflege sind in der Regel Dienstleistungen in Form von Maßnahmen, die im weiteren Sinne der Kriminalprävention dienen: Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Strafvollzug und Maßregelvollzug haben das Ziel der Verhinderung weiterer Straftaten. Das Jugendgerichtsgesetz und die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder, die nach der Föderalismusreform Anfang 2008 erlassen wurden, haben das Ziel der „Resozialisierung“, also der positiven Spezialprävention, normiert. Im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) heißt es etwa in § 113: „Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die Gefangenen vor allem fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“

Mit der Wirksamkeit des (Jugend-)Strafvollzugs befasst sich die Kriminologie schon längere Zeit (vgl. Jehle, 1999), aber auch hier gibt es seit dem Bedeutungsaufstieg der neuen Verwaltungssteuerung neuen Schwung (vgl. Bolay & Volz, 2009;

Entorf, Meyer & Möbert, 2008; Suhling, 2009). Ein wichtiger Faktor hinter dieser Entwicklung ist auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug vom 31. 5. 2006 gewesen (2 BvR 1673/04 – 2 BvR 2402/04). In diesem führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass der Gesetzgeber sich bei der Ausgestaltung des Vollzuges unter anderem am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren muss (Randnummer 62). Außerdem muss er „... sich selbst und den mit der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen befassten Behörden die Möglichkeit sichern, aus Erfahrungen mit der jeweiligen gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzuges und der Art und Weise, in der die gesetzlichen Vorgaben angewendet werden, und dem Vergleich mit entsprechenden Erfahrungen außerhalb des eigenen räumlichen Kompetenzbereiches zu lernen“ (Randnummer 64). In Randnummer 64 heißt es weiter: „In diesem Zusammenhang liegt vor allem die Erhebung aussagekräftiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten nahe, die bis hinunter auf die Ebene der einzelnen Anstalten eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges – insbesondere der Rückfallhäufigkeiten – sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen. Solche Daten dienen wissenschaftlicher und politischer Erkenntnisgewinnung sowie einer öffentlichen Diskussion, die die Suche nach den besten Lösungen anspornt und demokratische Verantwortung geltend zu machen erlaubt.“

In der Folge haben alle Bundesländer in ihre Jugendstrafvollzugsgesetze Paragraphen aufgenommen, in denen die Evaluation des Jugendstrafvollzugs festgeschrieben wurde.

Wirksamkeit und Effizienz

Eine zentrale Frage bei der Evaluation von Maßnahmen ist die nach dem Ziel letzterer: Was soll mit dem Programm bzw. der Maßnahme überhaupt erreicht werden? Diese Festlegung ist nicht trivial, denn unmittelbar verbunden damit ist der Begriff der *Wirksamkeit* (oder synonym: Effektivität). Sie lässt sich folgendermaßen definieren: „Eine Interventionsmaßnahme kann dann als effektiv oder wirksam beurteilt werden, wenn sie nachweislich entweder als hinreichend intensiv bewertete Veränderungen auf ihre [...] Ziele hin erzeugt oder wenn sie sich ihren [...] Zielen hinreichend annähert bzw. wenn sie – im Idealfall – diese erreicht (Ausmaß der Zielerreichung)“ (Hager, 2000, S. 155). Bei der Wirksamkeit geht es demnach um intendierte, beabsichtigte Wirkungen, im Bereich des Jugendstrafvollzugs also meist um die Frage, ob bzw. in welchem Umfang Maßnahmeteilnehmer erneut Straftaten begehen bzw. wie stark das Risiko einer erneuten Straftat reduziert werden konnte.

Eine Maßnahme kann daneben auch noch nicht beabsichtigte (positive oder negative Neben-)Wirkungen haben. Im Bereich der Maßnahmen der Institutionen der Strafrechtspflege sind hier etwa Stigmatisierung und soziale Desintegration durch stationäre Maßnahmen thematisiert worden (Verlust von Unterkunft und Arbeit, Entfremdung von Familie und Freunden, Übernahme eines delinquenten Selbstkonzepts). Aber auch positive (Neben-)Wirkungen sind denkbar, etwa ein steigendes Selbstwertgefühl durch das erfolgreiche Absolvieren einer therapeutischen Maßnahme in Haft oder die Zunahme von Lebensqualität und Wohlbefin-

den durch berufliche Qualifikationsmaßnahmen und Vermittlung in zufriedenstellende, den Lebensunterhalt finanzierende Arbeit. Diese Nebenwirkungen sollten bei einer Evaluation des Jugendstrafvollzugs idealerweise ebenfalls betrachtet werden.

Von der Wirksamkeit/Effektivität ist die Effizienz abzugrenzen. Wirksamkeit ist ein Maß für die Zielerreichung, Effizienz ist ein Maß für die Wirtschaftlichkeit. Effizienz geht über die Wirksamkeit hinaus und fragt nach dem Verhältnis zwischen dem Ausmaß der Zielerreichung, also gewissermaßen dem Nutzen, und der Aufwendung von finanziellen Mitteln dafür. Eine Maßnahme kann nur dann effizient sein, wenn sie überhaupt wirksam ist; Maßnahmen, die nur einen geringen Zielerreichungsgrad aufweisen, können kaum noch effizient sein. Man unterscheidet Kosten-Wirksamkeits-Analysen und Kosten-Nutzen-Analysen. Für Kosten-Nutzen-Analysen ist es notwendig, dass sowohl die Kosten einer Maßnahme (beispielsweise eines Anti-Gewalt-Trainings oder der Sozialtherapie) als auch deren Nutzen in Geldeinheiten quantifizierbar sind. Während diese Kalkulation auf der Seite der Kosten noch recht überschaubar ist (vgl. z. B. die Analysen zu Tageshaftkosten bei Entorf et al., 2008), gerät man bei dem Nutzen schnell in Schwierigkeiten: Wie viel Geldeinheiten ist die Verhinderung z. B. eines Rückfalls Wert? Dabei lassen sich zwar die polizeilichen und justiziellen Folgekosten sehr grob schätzen, aber wie quantifiziert man die Opferfolgen, die verhindert wurden? Zwar wurden auch für die Messung solcher immaterieller Kriminalitätskosten Lösungsansätze entwickelt (vgl. z. B. Atkinson, Healey & Mourato, 2005; Mayhew, 2003), sie sind aber naturgemäß leicht anfechtbar. Aus diesem

Grund wird hin und wieder die Kosten-Wirksamkeits-Analyse vorgezogen. Hier bezieht man die Kosten einer Maßnahme nicht auf ihren monetären Nutzen, sondern auf Zieleinheiten. Es wird also beispielsweise gefragt, wie „teuer“ die Verhinderung eines Sexualdelikts durch eine sozialtherapeutische Behandlung oder durch den Aufenthalt im Jugendstrafvollzug insgesamt gewesen ist.

Die Bestimmung der Effizienz einer Maßnahme ist ein sehr schwieriges Unterfangen im Bereich des Strafvollzugs, weil auf der Seite des mit den Zielen des Strafvollzugs verbundenen Nutzens viele Dinge nur schwer quantifizierbar sind – besonders in Geldeinheiten stellt dies oft eine nur schwer lösbare Aufgabe dar (vgl. für ein Beispiel Caldwell, Vitacco & Van Rybroek, 2006). Auf der Ebene der Kosten müssten unter anderem nicht intendierte Folgen der Inhaftierung berücksichtigt

werden (z. B. Verringerung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch den Makel der Vorbestrafung und „Lücken“ in der Erwerbsbiographie auf dem freien Arbeitsmarkt; vgl. Entorf & Spengler, 2002).

Wirkungsziele, Leistungsziele und Maßnahmeziele

Es erscheint sinnvoll, die Ziele des Jugendstrafvollzugs und seiner Maßnahmen differenziert zu betrachten. In einer eigenen Vorarbeit wurden drei verschiedene Arten von Zielen der Interventionsmaßnahme „Freiheitsstrafe im Strafvollzug“ unterschieden, um mehrere Wirksamkeitsebenen begrifflich trennen zu können (Suhling, 2009). Diese Systematik lässt sich auch auf die Verbüßung einer Jugendstrafe übertragen. Wirkungsziele werden von Leistungszielen und Maßnahmezielen differenziert (vgl. Abbildung 1).

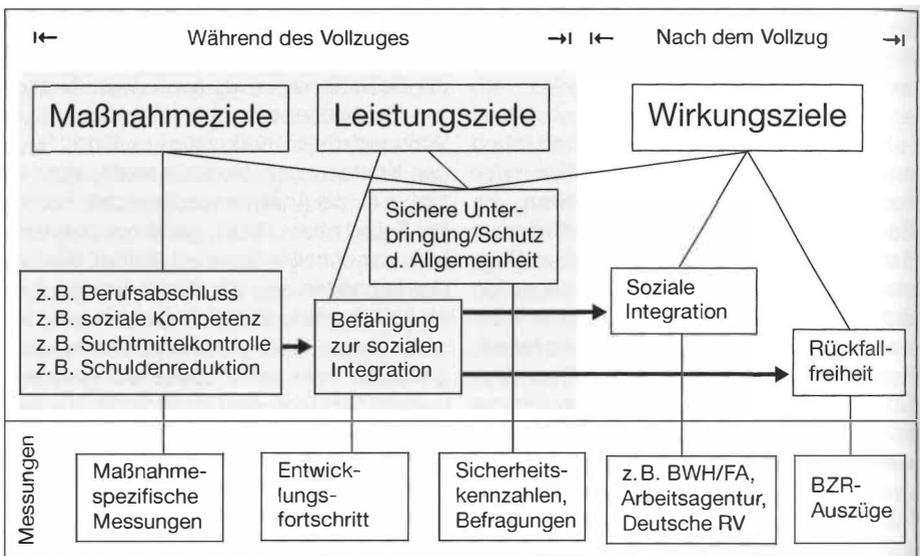


Abb. 1: Wirkungs-, Leistungs- und Maßnahmeziele des Strafvollzugs und ihre Messung

Wirkungsziele liegen im gesellschaftlichen Bereich. Hier definieren die Gesetze, dass der Jugendstrafvollzug den Gefangenen dazu befähigen soll, sein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen (vgl. oben). Daneben soll der Jugendstrafvollzug laut der meisten Jugendstrafvollzugsgesetze auch die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten schützen. Ob dies als Ziel oder als Aufgabe definiert wird, unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland. Für das vorliegende Thema ist dies im Prinzip unerheblich. Wenn es dem Vollzug gelingt, Straftaten des Inhaftierten während des Vollzuges zu verhindern (Wirkungsziel 1, sichere Unterbringung) und wenn der Gefangene sich nach der Entlassung sozial integriert (Wirkungsziel 2), also z. B. eine Wohnung und eine Arbeitsstelle hat, über tragfähige Sozialkontakte verfügt usw. und wenn er keine weiteren Straftaten begeht (Wirkungsziel 3, Rückfallfreiheit), liegt offensichtlich eine hohe Wirkungsqualität des Vollzuges vor; der Vollzug ist dann wirksam in Bezug auf seine Wirkungsziele. Vor allem die Wirkungsziele 2 und 3 dürften kausal miteinander in Verbindung stehen.

Leistungsziele beziehen sich auf Ziele innerhalb des Vollzugs. Zum einen ist der Vollzug um eine sichere Unterbringung bemüht (Leistungsziel 1), zum anderen ist er darum bemüht, den Gefangenen in verschiedenen Bereichen dazu zu *befähigen*, ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten, also ein straffreies, sozial integriertes Leben nach der Haft zu führen (Leistungsziel 2). Leistungsziel 1 ist also identisch mit Wirkungsziel 1. Leistungsziel 2 ist nicht identisch mit Wirkungsziel 2 oder 3; es geht nicht um das tatsächliche Verhalten des Betroffenen in Freiheit, son-

dern, wie der Gesetzeswortlaut besagt, um Befähigung, also um die Schaffung von Voraussetzungen. Leistungsziele lassen sich verschiedenartig operationalisieren. Zur Befähigung, ein straffreies, sozial integriertes Leben nach der Haft zu führen, könnte man z. B. die Herstellung von Arbeitsmarktfähigkeit, die Klärung der finanziellen Situation, die Sicherung einer Unterkunft, die Aufarbeitung der Straftat, die Reduzierung des Gewalttrisikos usw. rechnen. Mit anderen Worten geht es um die Verringerung von dynamischen (also veränderbaren) Risikofaktoren von Rückfallkriminalität (vgl. Andrews & Bonta, 2010). Gelingen dem Vollzug diese Dinge, so liegt eine hohe *Leistungsqualität* vor; der Vollzug ist wirksam im Hinblick auf seine Leistungsziele. Die Leistungsziele beziehen sich auf den Vollzug als Ganzes, nicht auf einzelne Maßnahmen. Für die Erreichung der Leistungsziele ist der Vollzug allein verantwortlich; bei den Wirkungszielen „soziale Integration“ und „Rückfallfreiheit“ wirken auch noch andere Faktoren, z. B. die Arbeit der Bewährungshilfe oder der freien Straffälligenhilfe, aber auch andere externe Faktoren, die nichts mit justiziellen Leistungen zu tun haben, wie z. B. das Eingehen einer tragfähigen Partnerschaft, die den ehemaligen Inhaftierten von weiteren Straftaten abhält (vgl. Laub, Nagin & Sampson, 1998) oder Schicksalsschläge (der Tod eines Mittäters bei einer Straftat oder eines Freundes, der an einer Überdosis stirbt) und andere so genannte „turningpoints“ (Sampson & Laub, 1993).

Maßnahmeziele beziehen sich auf Ziele einzelner Maßnahmen des Vollzugs. Für den vorliegenden Beitrag sind dies vor allem „Resozialisierungsmaßnahmen“, also solche, die dem Leistungsziel der Befähigung zu einem Leben in sozialer Verant-

wortung ohne Straftaten dienen. Maßnahmen, die primär der Verhinderung von Straftaten im Vollzug, also Leistungsziel 1 dienen (bzw. solche, die abweichendes Verhalten im Vollzug sanktionieren), sollen vorliegend vernachlässigt werden, auch wenn sie wichtige Indikatoren der Leistungsqualität des Strafvollzugs darstellen. Ausführungen, Lockerungen, Besuche, Sport- und Freizeitprogramme gehören ebenfalls eher nicht zu diesen Maßnahmen der Befähigung zu einem sozial verantwortlichen Leben (Leistungsziel 2), sie gehören eher in den – indes für die Befähigung zu einem straftatfreien Leben auch wichtigen – Bereich der Angleichungs- und Gegensteuerungsziele (vgl. unten).

Maßnahmen wie Schuldnerberatung, Anti-Gewalttraining, Soziales Training oder die Absolvierung eines Hauptschulkurses, die vorliegend zum engeren Bereich der „Resozialisierungsmaßnahmen“ zählen, haben jeweils eigene Ziele, die spezifischer als das Leistungsziel 2 sind, zum Teil einzelne Aspekte der Befähigung zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten fokussieren, zum Teil aber auch nur mittelbar oder entfernt damit zusammenhängen. Anti-Gewalttrainings haben etwa zum Ziel, Aggressivität zu reduzieren, den Umgang mit Wut und Frustrationen zu verbessern oder soziale Problemlösekompetenzen auszubauen; Motivationsmaßnahmen bereiten eher auf andere Maßnahmen vor. Wenn die *Maßnahmenziele* erreicht werden, liegt offensichtlich eine hohe *Maßnahmequalität* vor und der Vollzug ist wirksam im Hinblick auf seine Maßnahmeziele.

Die drei Wirksamkeitsebenen sind kausal im Sinne einer Wirkungskette miteinander verbunden und ineinander ver-

schachtelt (vgl. Abbildung 1). Es wird angenommen, dass die Durchführung bestimmter (Resozialisierungs-)Maßnahmen (z. B. Anti-Gewalttraining) die Neigung reduziert, in Konfliktsituationen mit Gewalt zu reagieren (Maßnahmeziel-Ebene). Damit wird – zusammen mit anderen Maßnahmen – die Fähigkeit, ein sozial integriertes Leben ohne Straftaten zu führen, erhöht (Leistungsziel-Ebene). Damit wiederum steigt die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Lebens in sozialer Integration ohne Straftaten (Wirkungsziel-Ebene). Diese Wirkungskette ist durch die dicken schwarzen Pfeile im oberen Teil von Abbildung 1 veranschaulicht. Damit nehmen die Maßnahmeziele in Bezug auf das Leistungsziel 2 und auf die Wirkungsziele die Funktion von Zwischenzielen ein; Leistungsziel 2 ist ebenfalls ein Zwischenziel für die Wirkungsziele 2 und 3.

Angleichung und Gegensteuerung

Die Ländergesetze zum Jugendstrafvollzug umfassen neben den beiden Leistungszielen noch weitere Grundsätze. Während der *Integrationssatz* dem Ziel der Befähigung zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten sehr ähnlich ist, besagt der *Angleichungsgrundsatz*, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll. Den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist ebenfalls entgegen zu wirken (*Gegensteuerungsgrundsatz*). Für die Verhinderung von Folgen der „Prisonisierung“ (vgl. z. B. Hosser, 2008), also des durch die Inhaftierung bedingten Verlustes bereits vorhandener Kompetenzen und Fähigkeiten zur autonomen und straftatfreien Lebensführung sowie der sozialen Unter-

stützung, erscheinen Maßnahmen wie Lockerungen, (Langzeit-)Besuche, Angehörigentreffen, Sport- und Freizeitprogramme relevant.

Alle drei Grundsätze lassen sich dem Leistungsziel der Befähigung zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten nutzbar machen; ihre Gewährleistung erscheint als eine notwendige, aber für die Befähigung zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten in vielen Fällen nicht hinreichende Bedingung (Böhm & Jehle, 2009). Insofern stellen die gerade genannten vollzuglichen Maßnahmen nicht unmittelbar Resozialisierungsmaßnahmen (wie etwa Anti-Gewalttrainings, Schuldnerberatung, Arbeitsvermittlung) dar, können für diese aber eine wichtige unterstützende Funktion haben. Die Ziele dieser Maßnahmen zu spezifizieren ist nicht immer leicht, dennoch sind auch sie bezüglich ihrer Wirksamkeit evaluierbar, wenn konkrete Ziele formuliert werden (etwa, wenn Lockerungen dazu dienen, eine Wohnung für die Zeit nach der Entlassung anzumieten oder Angehörigenbesuche dazu dienen, auch nach der Entlassung noch unterstützende soziale Kontakte zu haben). Diese Einteilung (vor allem der Lockerungen) mag Widerstand hervorrufen. In einer Zeit, in der Lockerungen vollzugspolitisch nicht gerade populär sind, mag die Einstufung von Lockerungen nicht als Maßnahme der Resozialisierung als Ausdruck dieser Entwicklung gedeutet werden. Dies ist allerdings nicht der Fall; Lockerungen kommt aus Sicht des Autors eine sehr wichtige Rolle bei der Erreichung der Leistungs- und Wirkungsziele des Jugendstrafvollzugs zu. Es geht hier also nur um eine formale Einteilung, die gewiss zu diskutieren ist – weil man auch argumentieren kann,

dass Lockerungen z. B. den Transfer des in vollzuglichen Maßnahmen Gelerntem dienen sollen.

Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität

Eine übliche und nützliche Unterscheidung des Wertes verschiedener Maßnahmenaspekte differenziert zwischen den Rahmenbedingungen und der Struktur der Maßnahme (*Strukturqualität*), den Abläufen und Prozessen innerhalb der Maßnahme (*Prozessqualität*) und den Ergebnissen der Maßnahme (*Ergebnisqualität*) (Donabedian, 1966). Auf allen drei Ebenen können Daten erhoben werden, und alle drei Ebenen können Gegenstand von Evaluation und Qualitätssicherung sein.

Bei der Strukturqualität geht es etwa um die Einbindung der Maßnahme in den institutionellen Kontext, das Vorliegen einer nach aktuellen theoretischen und empirischen Befunden angemessenen Konzeption der Maßnahme, die Ausstattung mit ausreichend Finanzen, qualifiziertem Personal und Räumen usw. Prozessqualität bezieht sich zum Beispiel auf die Rekrutierung der Maßnahmeteilnehmer, die konzeptgemäße Umsetzung der Maßnahme („Implementierung“), die Motivierung der Teilnehmer, die Zufriedenheit der Teilnehmer und die sozialen Beziehungen zwischen allen beteiligten Personen. Struktur- und Prozessqualität bilden dabei so etwas wie den Hintergrund und die Voraussetzungen für den letztlich wichtigsten Aspekt: das Ergebnis. Eine Maßnahme wird nämlich in erster Linie daran gemessen, ob sie die Ergebnisse erzielt, die sie erzielen soll (Ergebnisqualität).

In Abbildung 1 wird mit den unterschiedlichen Zielebenen (Maßnahmeziele, Leistungsziele, Wirkungsziele) in erster Linie der Bereich der Ergebnisqualität angesprochen. Die Bereiche der Struktur- und Prozessmerkmale des Strafvollzugs kann man sich als die graue Schattierung in der Abbildung vorstellen. Strukturelle und prozessbezogene Merkmale stellen wie erwähnt allerdings weder Wirkungs- noch Leistungs- noch Maßnahmeziele dar. Sie bilden vielmehr die Voraussetzungen dafür, dass eine Anstalt Wirkungs-, Leistungs- und Maßnahmeziele erreichen kann. Dennoch verdienen diese Merkmale bei einer Evaluation der Behandlungsmaßnahmen des Strafvollzuges bzw. der Sozialtherapie eine hohe Beachtung.

Messung des Erreichungsgrads der Wirkungsziele

Wie beschrieben sind unter die Wirkungsziele zu fassen:

- die Rückfälligkeit/Legalbewährung des Haftentlassenen,
- die sichere Unterbringung (Verhinderung von Straftaten während der Haft) und
- die soziale Integration des Haftentlassenen.

Rückfälligkeit

Die Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung der aus der Haft entlassenen Straftäter kann als das wichtigste und prominenteste Erfolgskriterium in der Strafvollzugsforschung und der Behandlungsforschung mit Delinquenten gelten, auch in Bezug auf den Jugendstrafvollzug (vgl. z. B. Kerner, Dolde & Mey, 1996; Kerner,

Stellmacher, Coestner & Wagner, 2011). Es wird üblicherweise operationalisiert über Verurteilungen, die in das Bundeszentralregister (BZR) eingetragen werden. Diese Vorgehensweise bringt eine Reihe von Problemen mit sich (vgl. ausführlicher Jehle, Heinz & Sutterer, 2004; Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke & Tetal, 2010; Obergfell-Fuchs & Wulf, 2008, 2011) wie z. B., dass nur Straftaten im Hellfeld abgebildet werden, dass die Daten potentiell verzerrt sind, weil das Bundeszentralregister oft nicht über den Tod oder die Abschiebung einer Person informiert ist (und dadurch diese als nicht rückfällig erscheint) oder dass Tilgungsfristen von Straftaten greifen. Daneben wird kritisiert, dass es zu lange dauert, bis Erkenntnisse über eine Praxis des Vollzugs bekannt werden, die zum Zeitpunkt der Erkenntnis schon wieder veraltet sein mag. Ein zentrales Argument der Gegner von Rückfallstudien (z. B. Obergfell-Fuchs & Wulf, 2008) ist, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen vollzuglichen Maßnahmen und Rückfälligkeit nicht angenommen werden dürfe, weil zu viele zwischenzeitliche Einflüsse auf das straftatbezogene Verhalten einwirkten. Hier sind beispielsweise die Erkenntnisse zum „Ausstieg“ aus delinquenten Entwicklungen (sog. „Desistance“) relevant (vgl. hierzu z. B. Stelly & Thomas, 2006; vgl. ausführlicher zur Problematik der Rückfallforschung Suhling, 2012).

Studien mit Rückfalldaten leiden oftmals auch darunter, dass sie wegen unterschiedlicher Definitionen des Rückfalls (jede Straftat, nur Gewaltstraftaten, nur einschlägige Taten, nur solche, die zu einer Wiederinhaftierung führen?) und unterschiedlich langer Beobachtungszeiträume mitunter schwer vergleichbar

sind. Dieses Problem trifft auch auf Dunkelfeldstudien zu, die die Entlassenen direkt und anonym nach neuen Straftaten befragen und potentiell geeignet sind, ein paar Probleme der BZR-Daten gestützten Rückfallerfassung abzufedern. Solche Studien sind allerdings nur sehr aufwändig durchzuführen und leiden darunter, dass viele Personen/Probanden „verloren gehen“.

Der Jugendstrafvollzug zielt von Gesetzes wegen auf die Rückfallfreiheit der Inhaftierten, und deswegen ist dieses Kriterium so nahe liegend wie kaum ein anderes (vgl. Suhling, 2009). Das Bundesverfassungsgericht nennt in seinem Urteil zum Jugendstrafvollzug das Rückfallkriterium explizit. Ein Verzicht auf Rückfallerhebungen ginge insofern zu weit und wäre auch öffentlich nicht vermittelbar. Selbstverständlich ist dabei zu bedenken, dass andere – womöglich wichtigere – Einflüsse wirken, aber weder Wissenschaftler noch Praktiker oder Politiker glauben, Rückfallzahlen kämen allein durch die Leistungen (oder nicht-Leistungen) des Strafvollzugs zustande. Sicherlich ist eine Fixierung auf Rückfallzahlen unangemessen, weshalb, wie von Oberfell-Fuchs und Wulf (2008) vorgeschlagen, weitere Kriterien gefunden werden sollten, die auch näher an den unmittelbaren Ergebnissen des vollzuglichen Einwirkens auf den Inhaftierten ansetzen.

Sichere Unterbringung

Das Wirkungsziel des Schutzes der Allgemeinheit, also der Verhinderung von Straftaten während der Haft, betrifft nicht nur Straftaten, die innerhalb der Anstalten begangen werden (z. B. Diebstahl, Raub, Körperverletzungen, Bedrohungen zum Nachteil anderer Gefangener oder Be-

diensteter, Drogenhandel und -missbrauch), sondern auch Straftaten während Lockerungen und Freigang sowie Straftaten, die aus der Haft heraus begangen werden (z. B. Anstiftungen zu Straftaten, Betrug, Bedrohung, Delikte aus dem Spektrum der organisierten Kriminalität). Daten zu diesen Aspekten lassen sich unmittelbarer generieren als Daten zum Rückfall; vielfach sehen z. B. die Controlling-Systeme der Justizvollzugsanstalten eine Erfassung diesbezüglicher Ereignisse explizit vor. Gewalt zwischen Gefangenen ist ein wichtiges Thema besonders im Jugendstrafvollzug (vgl. etwa aktuell die Beiträge in Puschke, 2011). Unterdrückung und Gewalterfahrungen können mögliche positive Effekte der Teilnahme an Resozialisierungsmaßnahmen potentiell zunichtemachen. Die Prävention solcher Vorkommnisse sollte in der Agenda der Anstalten eine entsprechend wichtige Rolle spielen.

Es bleibt allerdings auch hier die Frage nach der validen Erfassung, denn es ist davon auszugehen, dass die meisten Ereignisse von Unterdrückung und Gewalt im Vollzug unentdeckt bleiben. Dunkelfeldstudien können hier Aufschlüsse geben. Interessant wäre in diesem Zusammenhang die Evaluierung von Maßnahmen der Gewaltprävention im Vollzug, etwa durch längsschnittliche Beobachtung der Dunkelfeldgewalt in zwei ähnlichen Anstalten, von denen eine bestimmte Maßnahmen trifft und die andere nicht.

Soziale Integration

In der theoretischen Wirkungskette des Strafvollzugs und der Sozialtherapie steht neben der Rückfallfreiheit die tatsächliche

soziale Integration des Entlassenen. Man könnte dieses Wirkungsziel auch als Zwischenkriterium für die Legalbewährung, als ihre Voraussetzung ansehen, aber es dürfte auch Personen geben, die nach der Entlassung trotz sozialer Integration Straftaten begehen. Fraglich ist, was soziale Integration ist. Vermutlich könnte man folgende Aspekte (bzw. naheliegenderweise deren Abwesenheit) hierunter fassen:

- Beschäftigung (in schulischer oder beruflicher Qualifizierungsmaßnahme, Arbeit etc.) und die Zufriedenheit damit,
- gesicherte (und stabile) Unterkunft,
- Schulden,
- Suchtbezogene Probleme,
- Delinquente Freunde (vs. prosoziale Freunde),
- ggf. Qualität der Beziehung zu den Eltern,
- Partnerschaft (und deren Qualität),
- Freizeitgestaltung.

Die Messung dieser Aspekte, etwa sechs Monate nach der Entlassung, könnte sehr sinnvoll sein, auch zur Evaluation des Jugendstrafvollzugs. Zwar wirken nach der Haftentlassung noch andere Akteure (wie z. B. die Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, freie Straffälligenhilfe sowie andere Hilfsorganisationen) mit, aber Wirkungen der Maßnahmen des Vollzugs sowie des im Idealfall kollaborativ durchgeführten Übergangsmagements sollten hier beobachtbar werden.

Die Messung dieser Aspekte der sozialen Integration ist recht nahe liegend und sinnvoll, aber gleichzeitig sehr aufwändig. Hinsichtlich der direkten Befragung der Entlassenen ergeben sich ähnliche Probleme wie bei der Messung der Dunkel-

felddelinquenz (vgl. oben). Zwar wird die Auskunftsbereitschaft Entlassener über die soziale Integration höher sein als über Straftaten, aber der erste Schritt, die Ermittlung der Kontaktdaten der Probanden und die Herstellung des Kontakts, ist mühsam und auch teuer (man wird eventuell finanzielle Anreize einsetzen) – und nicht immer erfolgreich. Alternativ kann man an die Erhebung des sozialen Status‘ durch Fremdauskünfte denken. Hier bieten sich Befragungen der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht nach Unterkunft, Arbeit, Sozialkontakten, Sucht usw. an. Bei der Arbeitsagentur/den Jobcentern oder der Rentenversicherung könnte man einen Teil der Informationen auch erhalten. Bei Fremdauskünften sind allerdings nicht nur datenschutzrechtliche Aspekte zu bedenken; nicht wenige Gefangene werden ohne die Beistellung eines Bewährungshelfers oder die Anordnung von Führungsaufsicht entlassen.

Messung des Erreichungsgrads der Leistungsziele

Wie oben beschrieben, sind unter die Leistungsziele die sichere Unterbringung (Verhinderung von Straftaten während der Haft) und die Befähigung zur sozialen Integration und Rückfallfreiheit des Haftentlassenen zu fassen.

Da das erste Leistungsziel identisch ist mit Wirkungsziel 1, sind entsprechende Messkonzepte schon skizziert worden. Vorliegend geht es also in erster Linie um die Messung der Befähigung zur sozialen Integration ohne Straftaten. Im Unterschied zum Wirkungsziel der tatsächlichen sozialen Integration würde man die Leistungsqualität des Strafvollzugs in Be-

zug auf Unterkunft, Beschäftigung usw. nicht einige Zeit nach der Entlassung, sondern zum Zeitpunkt der Entlassung messen. Daneben bietet es sich an, andere Aspekte der Befähigung zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten über so genannte dynamische Risikofaktoren, also durch in empirischen Studien gefundene Korrelate der Rückfälligkeit zu definieren. Hierzu gehören zum Beispiel antisoziale Persönlichkeitszüge (z. B. Impulsivität, Aggressivität, Stimulationsbedürfnis/sensationseeking, Rücksichtslosigkeit, Selbstbezogenheit), antisoziale Kognitionen (z. B. Wut, Groll und Aufgebrachtsein, Trotz, Identifikation mit Kriminellen und Kriminalität, negative Einstellungen zu Gesetzen und dem Strafrechtssystem), antisoziale Kontakte, widrige familiäre und partnerschaftsbezogene Bedingungen, geringe Bindung an Schule und Leistung, Suchtmittelprobleme und problematisches Freizeitverhalten. In Bezug auf Jugendliche sind diese veränderbaren Prädiktoren der Rückfälligkeit zum Beispiel in den Studien von Cottle et al. (2001) oder Mulder et al. (2011) gefunden worden. Für Gewalttäter und Sexualstraftäter gelten darüber hinaus weitere spezifische Risikofaktoren einschlägiger Taten, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann (vgl. z. B. Quenzer, 2010).

Vollzugliche Maßnahmen sollten gemäß des hervorragend empirisch bestätigten Modells der Straftäterbehandlung von Andrews und Bonta (2010), das so genannte Risiko-Bedürfnis-Ansprechbarkeits-Modell, an den dynamischen Risikofaktoren ansetzen, um die Rückfallgefahr zu reduzieren und die Fähigkeit zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu steigern.

Es liegt deshalb auch nahe, diese Risikofaktoren (bzw. deren Veränderung) als allgemeine Indikatoren der Leistungsqualität des Strafvollzugs zu messen. Protektive Faktoren sind – sofern sie nicht einfach die Abwesenheit von Risikofaktoren bedeuten – noch nicht so gut erforscht (vgl. zu den theoretischen und empirischen Grundlagen der Forschung zu delinquenzprotektiven Faktoren ausführlich Lösel & Bender, 2003). Auf die mögliche inhaltliche Ausgestaltung und die mögliche Organisation der Veränderungsmessung von Risikofaktoren im Jugendstrafvollzug kann hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden (vgl. ausführlicher Suhling, 2012; vgl. zum Ansatz von Andrews und Bonta und möglichen Konsequenzen für die Vollzugsgestaltung Mayer, 2010). Gemessene Veränderungen ließen sich z. B. als „Entwicklungsfortschritt“ (vgl. Abbildung 1, Bolay & Volz, 2008) bezeichnen. Im Bereich der Messung der Leistungsziele des Jugendstrafvollzugs sind in Zukunft viele Entwicklungen denkbar und wünschenswert. Ein Beispiel hierfür stellt der von Wirth und Steitz vorgestellte Fall-Dokumentations-Ansatz dar (in diesem Heft).

Messung des Erreichungsgrads der Maßnahmeziele

Vollzugliche Maßnahmen fokussieren in der Regel (oder besser: im Idealfall) einzelne oder mehrere spezifische (dynamische) Risikofaktoren. Ein Anti-Gewalt-Training könnte etwa zum Ziel haben, Aggressivität und Impulsivität der Teilnehmer zu reduzieren, Einstellungen in Bezug auf den Nutzen von Gewalt oder in Bezug auf die persönliche „Ehre“ zu verändern etc. Ähnlich wie man die Leistungsqualität des

Jugendstrafvollzugs durch wiederholte Messung einer breiten Palette dynamischer Risikofaktoren messen könnte, ließe sich die Qualität von Maßnahmen durch die Beobachtung von Veränderungen in spezifischen Bereichen messen. Auch hier muss vorliegend auf eine andere Veröffentlichung (Suhling, 2012) verwiesen werden, wenn es um die dabei verwendbaren Messinstrumente und die auftretenden Herausforderungen geht.

Messung von Struktur- und Prozessqualität

In diesem Abschnitt geht es nicht um die Erfassung der *Ergebnisse* der Behandlung im Jugendstrafvollzug, sondern um die Messung der Voraussetzungen und Hintergründe der Ergebnisse und Wirkungen. Merkmale der Strukturen, in denen Behandlung stattfindet und Merkmale der Prozesse, die dort ablaufen, bilden die Folie, auf der wirksame oder unwirksame Veränderungsprozesse bei den Gefangenen zustande kommen. Es geht hier also um Merkmale der Einrichtungen und nicht um die der dort behandelten Personen.

Hierunter lässt sich eine Vielzahl von Bedingungen fassen, die jeweils einen Bezug zur Wirksamkeit der Behandlung haben (vgl. näher Andrews & Bonta, 2010; McGuire, 2004; Suhling, 2008). Beispiele sind:

- theoretische Konzepte des Vollzugs insgesamt und einzelner Maßnahmen
- tatsächlich durchgeführte Maßnahmen,
- konzeptgemäße Umsetzung von Maßnahmen,
- Diagnostik und Risikoklassifikation der Gefangenen, Auswahl der Gefangenen

- für Maßnahmen gemäß Risiko und individuellem Bedarf,
- Beschäftigung der Gefangenen,
- Umfang, Qualifikation, Auswahl, Fortbildung und Supervision des Personals,
- räumliche Bedingungen,
- vollzugliche Öffnung (z. B. Lockerungen).

Es bieten sich verschiedene Methoden an, die tatsächlichen Struktur- und Prozessmerkmale eines Programms/einer Maßnahme bzw. einer Einrichtung zu messen. Viele Aspekte dürften objektiv zu erheben sein, auch im Selbstbericht durch Bedienstete oder die Leitung des Programms. Für andere dürfte es nötig sein, Gefangene oder auch Mitarbeiter zu befragen. Hierzu gehört zum Beispiel das soziale Klima. Es lässt sich in sehr unterschiedlichen Dimensionen beschreiben. Liebling (2004) hat zum Beispiel in England ein Messinstrument mit ca. 100 Items für den Strafvollzug (Inhaftierte) entwickelt, das unter anderem die Dimensionen Respekt, Humanität, Unterstützung, soziale Beziehungen, Vertrauen, Fairness, Ordnung, Sicherheit, Wohlbefinden, persönliche Entwicklungsperspektiven und Macht umfasst. In Deutschland hat Schalast (Schalast & Groenewald, 2009) ein Instrument vorgestellt, das ursprünglich im Maßregelvollzug zur Klimamessung eingesetzt wurde. Es umfasst 15 Items auf drei Dimensionen (Sicherheitsgefühl, erlebter therapeutischer Halt, Zusammenhalt der Gefangenen) und wird inzwischen auch im Strafvollzug international eingesetzt. Auch zu diesem Aspekt der Messung der Struktur- und Prozessqualität muss für eine ausführlichere Auseinandersetzung auf eine andere Veröffentlichung verwiesen werden (Suhling, 2012).

Schluss

Im vorliegenden Aufsatz ging es in erster Linie darum, Konzepte und Begriffe im Zusammenhang mit der Evaluation des Jugendstrafvollzugs darzustellen. Es wurden darüber hinaus mögliche Ansätze zur Messung der unterschiedlichen Aspekte vorgestellt. Dabei war es nicht möglich, auf Details einzugehen, wobei auch angemerkt werden muss, dass es bislang noch wenige dezidierte Konzepte zur Beschreibung von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Jugendstrafvollzugs gibt (vgl. allerdings die Beiträge von Stelly & Thomas sowie von Wirth & Steitz in diesem Heft). Ein wichtiges Problem ist dabei zum Beispiel die Frage nach Kontroll- bzw. Vergleichsgruppen, die die (kausale) Interpretation von Ergebnissen des Jugendstrafvollzugs erst ermöglichen (vgl. Lösel, 2008). Dieser Aspekt konnte vorliegend auch nicht näher beschrieben werden.

Wichtig und erfreulich ist, dass spätestens mit der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach Evaluation neuer Schwung in die wissenschaftliche Erforschung des Jugendstrafvollzugs gekommen ist. Hier darf man gespannt auf die Entwicklung in den nächsten Jahren sein.

Literatur

Andrews, D. A. & Bonta, J. (2010). *The psychology of criminal conduct* (5th ed.). New Providence, NJ: LexisNexis.

Böhm, A. & Jehle, J.-M. (2009). Grundsätze (Kommentierung der §§ 2-4 Strafvollzugsgesetz). In H.-D. Schwind, A. Böhm, J.-M. Jehle & K. Laubenthal (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetz. Bund und Länder* (S. 57–99). Berlin: deGruyter.

Bolay, F. W. & Volz, J. (2009). Wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung als Modernisie-

rungskonzept des Justizvollzugs? *Verwaltung und Management*, 15, 59–65.

Caldwell, M. F., Vitacco, M. & Van Rybroek, G. J. (2006). Are violent delinquents worth treating? A cost-benefit analysis. *Journal of Research in Crime & Delinquency*, 43, 148–168.

Cottle, C. C., Lee, R. J. & Heilbrun, K. (2001). The prediction of criminal recidivism in juveniles: A meta-analysis. *Criminal Justice and Behavior*, 28, 367–394.

Donabedian, A. (1966). Evaluating the quality of medical care. *Milbank Memorial Fund Quarterly*, 44, 166–203.

Entorf, H., Meyer, S. & Möbert, J. (2008). *Evaluation des deutschen Strafvollzuges: Ergebnis einer bundesweiten Feldstudie*. Heidelberg: Physica.

Entorf, H. & Spengler, H. (2002). *Crime in Europe: causes and consequences*. Berlin: Springer.

Gollwitzer, M. & Jäger, R. S. (2007). *Work book Evaluation*. Weinheim: Beltz.

Hager, W. (2000). Zur Wirksamkeit von Interventionsprogrammen: Allgemeine Kriterien der Wirksamkeit von Programmen in einzelnen Untersuchungen. In W. Hager, J.-K. Patry & H. Brezing (Hrsg.), *Handbuch Evaluation psychologischer Interventionsmaßnahmen* (S. 153–168). Bern: Huber.

Hosser, D. (2008). Prisonisierungseffekte. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 172–179). Göttingen: Hogrefe.

Jehle, J.-M. (1999). Strafvollzug und Empirie. In W. Feuerhelm et al. (Hrsg.), *Festschrift für Alexander Böhm* (S. 235–249). Berlin: deGruyter.

Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetal, C. (2010). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfallstudie 2004 bis 2007*. Mönchengladbach: Forum Verlag.

Jehle, J.-M., Heinz, W. & Sutterer, P. (2004). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Kerner, H.-J., Dolde, G. & Mey, H.-G. (1996). *Jugendstrafvollzug und Bewährung*. Bonn: Forum.

Kerner, H.-J., Stellmacher, J., Coestner, M. & Wagner, U. (2011). *Systematische Rückfallun-*

tersuchung im hessischen Jugendvollzug. *Bericht über eine empirische Studie zur Legalbewährung bzw. zur Rückfälligkeit von jungen männlichen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006*. Ohne Ortsangabe.

Laub, J. H., Nagin, D. S., & Sampson, R. J. (1998). Trajectories of change in criminal offending: Good marriages and the desistance process. *American Sociological Review*, 63, 225–238.

Liebling, A. (2004). *Prisons and their moral performance*. Oxford: University Press.

Lösel, F. (2008). Doing evaluation research in criminology: Balancing scientific and practical demands. In R. D. King & E. Wincup (Eds.), *Doing research on crime and justice* (2nd. ed., pp. 141–169). Oxford: University Press.

Mayhew, P. (2003). Counting the costs of crime in Australia. *Trends & Issues in Crime and Criminal Justice*, No. 247.

Mayer, K. (2010). Risikoorientierung in der Arbeit mit Straffälligen – Grundlagen, Arbeitsprozesse und Instrumente. In DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (Hrsg.), *Kriminalpolitik gestalten: Übergänge koordinieren – Rückfälle verhindern* (S. 74–132). Köln: Herausgeber.

McGuire, J. (2004). *Understanding psychology and crime. Perspectives on theory and action*. Maidenhead: Open University Press.

Mulder, E., Brand, E., Bullens, R. & van Marle, H. (2011). Risk factors for overall recidivism and severity of recidivism in serious juvenile offenders. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 55, 118–135.

Puschke, J. (2011). *Strafvollzug in Deutschland: strukturelle Defizite, Reformbedarf und Alternativen*. Berlin: Wissenschafts-Verlag.

Quenzer, C. (2010). *Jugendliche und heranwachsende Sexualstraftäter: eine empirische Studie über Rückfälligkeit und Risikofaktoren im Vergleich mit Gewaltstraftätern*. Berlin: Duncker & Humblot.

Sampson, R. J. & Laub, J. H. (1993). *Crime in the Making: Pathways and Turning Points*

through Life. Cambridge, MA: Harvard University Press.

Schalast, N. & Groenewald, I. (2009). Ein Kurzfragebogen zur Einschätzung des sozialen Klimas im Strafvollzug. Erste Befunde auf Abteilungen des Regelvollzugs und der Sozialtherapie. In: Haller R, Jehle J. M. (Hg.) *Drogen – Sucht – Kriminalität* (S. 329–352). München-gladbach: Forum Verlag Godesberg.

Stelly, W. & Thomas, J. (2006). Die Reintegration jugendlicher Mehrfachtäter. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 17, 45–51.

Suhling, S. (2012). Evaluation der Straftäterbehandlung und der Sozialtherapie im Strafvollzug: Ansätze zur Bestimmung von Ergebnis-, Struktur- und Prozessqualität. In B. Wischka, W. Pecher & H. van den Boogart (Hrsg.), *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (S. 162–232). Pfaffenweiler: Centaurus.

Suhling, S. (2008). Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug: Prinzipien wirksamer Behandlung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 19, 330–335.

Suhling, S. (2009). Was ist vollzugliche Wirksamkeit und wie kann man das messen? In G. Koop & B. Kappenberg (Hrsg.), *Wohin fährt der Justizvollzug? Strategien für den Justizvollzug von morgen* (S. 111–127). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.

Wottawa, H. & Thierau, H. (2003). *Lehrbuch Evaluation* (3. Aufl.). Bern: Huber.

Dr. STEFAN SUHLING

Adresse:

Kriminologischer Dienst
im Bildungsinstitut des

niedersächsischen Justizvollzuges

Fuhsestr. 30

29221 Celle

Stefan.Suhling@justiz.niedersachsen.de